



24/SVV/0884

Beschlussvorlage
öffentlich

Regelungen zur Annahme von Zuwendungen durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Antikorruptionsbeauftragter	<i>Datum</i> 02.09.2024
--	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Regelungen zur Annahme von Zuwendungen durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam“

Begründung:

Diese Regelungen finden auf den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten Anwendung und treten am Tag nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft. Die „Arbeitsmaterialien für Geschäftsbereichsleitende zur Anwendung der Dienstanweisung der Landeshauptstadt Potsdam zur Korruptionsprävention vom 01.04.2011“ treten mit Inkrafttreten dieser Regelungen außer Kraft.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | 20240827 Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
| 2 | 20240829 DA_Regelungen zur Annahme von Zuwendungen durch OBM und GBLs_final | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Regelungen zur Annahme von Zuwendungen durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Regelungen zur Annahme von Zuwendungen durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam

1. Grundsätze

(1) Alle Bediensteten inkl. des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten der Landeshauptstadt Potsdam, ihrer Eigenbetriebe sowie aller öffentlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam sind Amtsträger oder dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Amtsträger).

(2) Amtsträgern ist in Bezugnahme auf ihr Amt, die Annahme von Vorteilen jeglicher Art ohne Rücksicht auf ihren Wert und den Grund der Zuwendung grundsätzlich untersagt. Ein Bezug zu einer bestimmten (Amts-)Handlung ist nicht erforderlich. Eine Annahme bedarf deshalb der Erlaubnis.

(3) Für Amtsträger gilt ein besonderes Gebot der Zurückhaltung bei der Annahme von Zuwendungen. In Zweifelsfällen ist die Nichtannahme oder Versagung der Erlaubnis die richtige Entscheidung.

2. Geltungsbereich

Für den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten gilt die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt worden ist.

Nach § 53 (1) BbgKVerf wird die Stadt durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin vertreten und repräsentiert. Die Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin durch seine bzw. ihre Beigeordneten richtet sich nach § 56 BbgKVerf.

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin kann im Einzelfall seine bzw. ihre Repräsentationsaufgaben auf andere Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam und ihres Eigenbetriebes delegieren. Für diesen Kreis der Bediensteten gilt die DA Korruptionsprävention.

Von den Regelungen sind sämtliche Tätigkeiten des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten in Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben und Funktionen erfasst, insbesondere auch Tätigkeiten, die sie als Vertretende der LHP ausüben, (z. B. als Gesellschaftervertreter oder Aufsichtsratsmitglied in Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam), einschließlich Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

3. Umgang mit Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne dieser Regelung sind alle geldwerten Leistungen, die dem von dieser Regelung umfassten Personenkreis oder einer ihr/ihm nahestehenden Person wie Angehörigen, Freunden oder nahestehenden Organisationen wie etwa Vereinen unentgeltlich oder vergünstigt angeboten, versprochen oder gewährt werden. Für Einladungen zu Veranstaltungen wird auf Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 verwiesen.

3.1 Erlaubnis zur Annahme von Zuwendungen im Einzelfall

(1) Die Erlaubnis zur Annahme einer Zuwendung gilt im Einzelfall als erteilt, wenn

- a) die Zuwendung den Charakter einer anlassbezogenen Aufmerksamkeit hat oder dessen Ablehnung den allgemein gültigen Regeln der Höflichkeit widerspräche
- b) die Zuwendung in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit einer den bzw. der Zuwendenden betreffenden Verwaltungsentscheidung oder einem Geschäftsabschluss zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem bzw. der Zuwendenden (Person oder Rechtsträger) steht und auch sonst kein Interesse des bzw. der Zuwendenden an einer bestimmten, auch zukünftigen Handlung oder Entscheidung von Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam besteht und
- c) die Übergabe der Zuwendung offen und transparent erfolgt und
- d) der Wert von 30,00 EUR je Zuwendendem bzw. Zuwendender (Person oder Rechtsträger) und Jahr nicht überschritten wird.
- e) Bewirtungen den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit entsprechen oder notwendig sind, um nicht gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

In Zweifelsfällen ist der bzw. die Antikorruptionsbeauftragte zu konsultieren.

(2) Werden dem von dieser Regelung umfassten Personenkreis Gastgeschenke in ihrer Eigenschaft als Repräsentant bzw. Repräsentantin der Stadt überreicht, so handelt es sich um Geschenke an die Landeshauptstadt, die im Fundus der Stadt verbleiben. Die Gastgeschenke können nach einer Aufbewahrungsfrist von bis zu fünf Jahren einer Versteigerung zugeführt werden. Die Erlöse sind karitativen, gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

3.2 Allgemeine Verbote, nicht erlaubnisfähige Zuwendungen und Vorteile

(1) Nicht erlaubt und nicht erlaubnisfähig ist die Annahme von (Bar-)Geld, bargeldähnlichen Zuwendungen und Zahlungsmitteln jeder Art¹. Dies gilt nicht nur für den Amtsträger, sondern auch für Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen und sonstige nahestehende Personen.

(2) Nicht erlaubt und nicht erlaubnisfähig ist die Annahme unentgeltlicher Arbeitsleistungen, unentgeltlicher oder verbilligter Flug-, Bahn- oder sonstiger Reisetickets, von Gegenständen oder Fahrzeugen zum Gebrauch, Einladungen zu Urlaubsreisen, Freikarten für Veranstaltungen, die nicht unter Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 fallen, Rabatte, Angebote für verbilligte Einkäufe, sofern sich diese Angebote nicht allgemein an alle Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam richten, oder ähnlicher geldwerte Leistungen.

(3) Vorteile dürfen niemals gefordert oder erbeten werden.

(4) Eine Zuwendung ist zwingend abzulehnen, wenn auch nur der Eindruck des Versuchs einer unredlichen Einflussnahme auf dienstliches Handeln zugunsten des bzw. der Einladenden (Person oder Rechtsträger) oder zugunsten oder zum Nachteil eines bzw. einer Dritten entstehen kann. Entsteht bei dem hier erfassten Personenkreis der Eindruck, dass mit dem Angebot der Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist dies dem bzw. der Antikorruptionsbeauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

³ z. B. Gutscheine, Kryptowährungen

4. Erlaubnis zur Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung

Einladungen zu Veranstaltungen im Sinne dieser Regelung, die dem von dieser Regelung umfassten Personenkreis oder einer ihr bzw. ihm nahestehenden Person wie Angehörigen, Freunden oder nahestehenden Organisationen wie etwa Vereinen unentgeltlich oder vergünstigt angeboten, versprochen oder gewährt werden, stellen eine Art von Zuwendungen dar.

4.1. Erlaubnis zur Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung im Einzelfall

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausübung dienstlicher Verpflichtungen, unterfällt nicht den nachfolgenden Regelungen. Dabei handelt es sich insbesondere um Veranstaltungen der LHP selbst, Sitzungen von Organen sowie offizielle Veranstaltungen wirtschaftlicher Unternehmen bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an denen die LHP mittelbar und unmittelbar beteiligt ist.

(2) Unzulässig und nicht erlaubnisfähig ist die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen mit ausschließlichem oder ganz überwiegenden Unterhaltungs- und/oder Freizeitwert. Das Überwiegen des Unterhaltungs- und/oder Freizeitwerts kann sich auch daraus ergeben, dass Partner bzw. Partnerinnen und Familienangehörige auf der Seite des bzw. der Einladenden anwesend sind oder eingeladen werden.

(3) Die Erlaubnis zur Annahme der Einladung zu einer Veranstaltung im Einzelfall, gilt als erteilt, wenn

a) die Teilnahme einem Gebot der Höflichkeit aus dienstlichen Gründen entspricht und

b) die Einladung in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit einer den Einladenden bzw. die Einladende betreffenden Verwaltungsentscheidung oder einem Geschäftsabschluss zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem bzw. der Einladenden (Person oder Rechtsträger) steht und auch sonst kein Interesse des bzw. der Einladenden an einer bestimmten Handlung oder Entscheidung von Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam steht und

c) mindestens ein Vertreter des bzw. der Einladenden (Person oder Rechtsträger) anwesend ist und

d) die Einladung offen und transparent unter Nutzung der offiziellen Kommunikationswege der Landeshauptstadt Potsdam (Postweg, E-Mail) erfolgt und

e) der Wert der mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Vorteile in einem angemessenen Verhältnis zum Informationswert oder dienstlichen Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung steht und

f) keine Fahrtkosten und bei auswärtigen Veranstaltungen keine Kosten von Übernachtungen durch Dritte übernommen werden.

g) es sich um eine Veranstaltung eines städtischen Unternehmens handelt und die Anforderungen aus der Ziff. 4.1.(3) a) bis f) erfüllt sind.

(4) Eine Einladung zu einer Veranstaltung ist abzulehnen, wenn auch nur der Eindruck des Versuchs einer unredlichen Einflussnahme auf dienstliches Handeln zugunsten des bzw. der Einladenden (Person oder Rechtsträger) oder eines Dritten entstehen kann.

(5) Ausgesprochene Einladungen sind – unabhängig ob den Einladungen gefolgt wurde oder nicht – zentral zu dokumentieren.

(6) Über angenommene Einladungen ist der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Mitteilungsvorlage zu berichten.

(7) Ist eine Teilnahme an einer Veranstaltung gem. vorstehender Regelungen ausgeschlossen, so bedarf die Teilnahme, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dennoch geboten ist, der vorherigen Vorlage und Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

4.2. Sonderfall: Einladungen zu Repräsentationsveranstaltungen

(1) Repräsentationsveranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet,

(a) dass die Veranstaltung in einem öffentlichen Repräsentationsrahmen stattfindet und

(b) dass eine Bedeutung der Veranstaltung für die Landeshauptstadt Potsdam zu erkennen ist und

(c) dass es nach Anlass, Art und Teilnehmerkreis² eine Gelegenheit zur Repräsentation der Landeshauptstadt Potsdam gibt und

(d) dass die Einladung eben zum Zwecke der Repräsentation der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt.

Eine Möglichkeit der Repräsentation der Landeshauptstadt Potsdam kann z. B. in einer Rede oder sonstigen aktiven Beteiligung im Rahmen einer Veranstaltung bestehen. Auch Grußworte oder inhaltliche Beiträge mit Bezug zur LHP können eine Möglichkeit zur Repräsentation darstellen.

(2) Die weitere Teilnahme eines bzw. einer Bediensteten als Begleitperson ist durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zu genehmigen und auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Diese sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(3) Die Einladung von Dritten, hierzu gehören auch Eheleute und Lebenspartner bzw. -partnerinnen sowie Familienmitglieder ist in der Regel unzulässig, da die Vermutung entstehen kann, dass die zugehörige Veranstaltung vorwiegend Unterhaltungscharakter hat. Eine Ausnahme kann nur im Einzelfall zulässig sein, wenn ein gesellschaftlicher Anlass vorliegt, zu dem die Nichtberücksichtigung bestimmter Angehöriger des bzw. der Eingeladenen – insbesondere des Ehe- und Lebenspartners bzw. -partnerin – eindeutig den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widerspräche. Hier kommt es in besonderem Maße auf die Repräsentationsfunktion an.

(4) Einladungen bis zu einem Wert von 50 € für Einladungen bzw. 100 € für Bewirtungen, werden als angemessen erachtet.

(5) Einladungen zu Repräsentationsveranstaltungen müssen:

- offen und transparent und

- unter Nutzung der offiziellen Kommunikationswege (Post, E-Mail) der Landeshauptstadt Potsdam und

- unter Nennung des konkreten repräsentativen Umstands und

² geprägt durch Personen mit geschäftlicher, sozialer, politischer Repräsentationsfunktion

- unter Angabe des Wertes der Einladung bzw. der Kosten der Eintrittskarten (sofern gegeben) erfolgen.

(6) Eine Einladung zu einer Repräsentationsveranstaltung ist abzulehnen, wenn auch nur der Eindruck des Versuchs einer unredlichen Einflussnahme auf dienstliches Handeln zugunsten des bzw. der Einladenden (Person oder Rechtsträger) oder eines Dritten entstehen kann.

(7) In Zweifelsfällen ist der bzw. die Antikorruptionsbeauftragte zu konsultieren.

(8) Die Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen mit und ohne Begleitung für die jeweils zwei folgenden Monate, ist vorab von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen, wobei keine inhaltliche Bewertung, sondern lediglich die Anwendung der Richtlinie maßgebend ist. Kurzfristige Einladungen sind gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem bzw. der Antikorruptionsbeauftragten anzuzeigen und umgehend in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach dieser Regelung vorgelegen haben.

(9) Ist eine Teilnahme an einer Repräsentationsveranstaltung gem. vorstehender Regelungen ausgeschlossen, so bedarf die Teilnahme der vorherigen Vorlage und Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

(10) Die Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen mit und ohne Begleitung ist in den öffentlichen Kalendern der Landeshauptstadt Potsdam zu veröffentlichen. Alle Termine des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten werden dokumentiert und – ergänzend zum vorherigen Zustimmungserfordernis durch die Stadtverordnetenversammlung – der Stadtverordnetenversammlung im Nachgang monatlich zur Kenntnis gegeben.

4.3. Kostenübernahme

(1) Bei der Annahme von Einladungen, die die Voraussetzungen gem. Ziff. 4.1 bzw. Ziff. 4.2 erfüllen, ist die Übernahme von Kosten für An-/Abreise, Übernachtungen und ähnliche durch den Einladenden bzw. die Einladende oder sonstige Dritte ausgeschlossen. Die mit der Einladung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des eingeladenen Amtsträgers (z. B. Reise-, Übernachtungskosten, Teilnahmegebühren u. ä.) sind erstattungsfähig. Bei der Anmeldung zur Kostenerstattung, sind entsprechende Regelungen der Landeshauptstadt Potsdam zu beachten.

(2) Kosten für Eintrittskarten bzw. der jew. Wert einer Einladung werden bei Veranstaltungen gem. Ziff. 4.2 aus einem einzurichtenden Repräsentationsbudget erstattet.

(3) Die Übernahme von Aufwendungen für eine private Begleitung des Repräsentanten bzw. der Repräsentantin ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind durch die Stadtverordnetenversammlung im Vorfeld zu genehmigen.

5 Umgang mit Zweifelsfällen und Salvatorische Klausel

(1) In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist der bzw. die Antikorruptionsbeauftragte oder – wenn weitergehende Vertraulichkeit gewünscht wird – die Ombudsperson zu konsultieren.

(2) Sofern zuvor nicht geregelt, wird auf die im Land Brandenburg gültige Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme

von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) vom 5. September 2012 (ABl./12, [Nr. 39], S.13 verwiesen.

6 Sonstige Regelungen

Weitere Regelungen, die der Korruptionsprävention dienen, enthalten insbesondere die Allgemeine Dienstordnung der Landeshauptstadt Potsdam (ADO), die Dienstanweisung Vergabe, die Verfügung Beauftragung von Beratungsleistungen PD und die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regelwerke wird im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention in besonderem Maße hingewiesen. Dies gilt auch für die in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelten Berichtspflichten gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Regelung „Arbeitsmaterialien zur Anwendung der Dienstanweisung der Landeshauptstadt Potsdam zur Korruptionsprävention vom 01.04.2011“ vom 13.05.2016 außer Kraft.

(3) Die Regelung ist spätestens mit dem Beginn einer neuen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung sowie anlassbezogen auf Aktualität zu überprüfen.